

Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. II.

Nr. 60.

8. November 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frt.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

Nachträglich wird dasjenige Kreis Schreiben veröffentlicht, mit welchem der Bundesrath unterm 1. Oktober abhin den Bundesbeschluß vom 24. September d. J., betreffend die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Israeliten, den eidgenössischen Ständen zur Kenntniß gebracht hat.

„Tit.

„Es ist Ihnen bekannt, daß seiner Zeit, bei Gelegenheit einzelner Beschlüsse über Beschränkungen schweizerischer Israeliten in ihrem Verkehr, der h. Ständerath beschloffen hat, es sollen die Rechtsverhältnisse der Israeliten in der ganzen Schweiz untersucht und darüber der h. Bundesversammlung Bericht erstattet werden. — Nachdem wir die Geseze sämtlicher Kantone über diesen Gegenstand geprüft und den erwähnten Bericht vorgelegt hatten, beschloß die h. Bundesversammlung am 24. September abhin, was folgt:

„Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,
„nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes über die Rechtsverhältnisse der schweizerischen Israeliten, vom 26. März 1856,

„in Betrachtung:

„daß nach Art. 48 der Bundesverfassung die Kantone in der Gesetzgebung über die Verhältnisse der nicht kantonsangehörigen Israeliten unabhängig sind, so weit dadurch nicht Rechte angetastet werden, die allen Schweizern ohne Unterschied der Konfession durch die Bundesverfassung gewährleistet sind;

„daß hinsichtlich der gegenwärtig bestehenden Ausnahmsgesetze der Kantone über die Israeliten die Art. 29 und 42 der Bundesverfassung anzuwenden sind, in dem Sinne, daß den schweizerischen Israeliten

„gleich wie andern Schweizerbürgern, das Recht des freien Kaufs und
 „Verkaufs der im Art. 29 bezeichneten Gegenstände zustehe und dieselben
 „zur Ausübung der politischen Rechte im Heimath- beziehungsweise im
 „Niederlassungskanton befugt seien,

„beschließt:

„Der Bundesrath ist beauftragt, bei vorkommenden Fällen der
 „Bundesverfassung im Sinne der vorangehenden Erwägungen Vollziehung
 „zu verschaffen.“ (Vergl. eidg. Gesetsammlung, Bd V, S. 406.)

„Indem wir die Ehre haben, Ihnen diesen Beschluß mitzutheilen,
 „ersuchen wir die Regierungen derjenigen Kantone, in denen die Gesetze
 „über die Rechtsverhältnisse der Israeliten mit diesem Bundesbeschlusse
 „im Widerspruche stehen, mit thunlicher Beförderung eine Revision jener
 „Gesetze im Sinne des Bundesbeschlusses vorzunehmen und inzwischen die
 „verfassungsmäßigen Rechte, die in den Artikeln 29 und 42 der Bundes-
 „verfassung enthalten sind, den schweizerischen Israeliten zukommen zu
 „lassen. Wir machen Sie überdies auf die erste Erwägung des Bundes-
 „beschlusses aufmerksam, woraus hervorgeht, daß die Freiheit, welche den
 „Kantonen nach Art. 48 der Bundesverfassung zusteht, sich nur auf die
 „Verhältnisse der nichtkantonsangehörigen israelitischen Niederge-
 „lassenen bezieht, und daß somit diejenigen Kantone, welche israelitische
 „Bürger haben, dieselben nach Art. 4 der Bundesverfassung in allen
 „Beziehungen den übrigen Kantonsbürgern gleichzustellen haben, mit
 „Ausnahme (wie sich wol von selbst versteht) der kirchlichen Verhältnisse,
 „so weit sie durch die Verschiedenheit des Kultus bedingt sind.“

(Bom 7. November 1856).

In Folge der am 30. v. Mts. stattgefundenen Inbetriebsetzung der
 badischen Rheinbahn, und mit Rücksicht auf den Art. 15 des zwischen
 der Schweiz und dem Großherzogthum Baden im Jahr 1852 abgeschlosse-
 nen Eisenbahnvertrages (III, 443), hat der Bundesrath die Errichtung
 einer Hauptzollstätte im Bahnhofe zu Waldshut beschloffen.

Die Hauptzollstätte Koblenz wird für den gewöhnlichen Verkehr
 wie bisher fortbestehen.

Wahlen des Bundesrathes.

Militär :

5. November, Herr Joh. Peter Locher, von Bruderwyl, Kts. Thurgau,
zum Unterinstruktor der Artillerie.

Postbeamter :

5. November, Herr Arnold Bodmer, von Stäfa, Kts. Zürich, zum
Kommis auf dem Hauptpostbureau Zürich.

Ein Pulververkäuferpatent hat erhalten : Herr Louis Stuby, in
Bussigny, Kts. Waadt.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.11.1856
Date	
Data	
Seite	591-593
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 060

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.